

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 228-2016  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1018

Eingereicht am: 23.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)  
Freudiger (Langenthal, SVP)  
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen

Die eidg. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) regelt in Artikel 7 die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Imame in der Schweiz.

Entsprechende Regelungen sind soweit ersichtlich nicht in die kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden, was auch nicht zwingend notwendig ist. Für den Kanton Bern sollte damit das erwähnte übergeordnete Bundesrecht zur Anwendung kommen. Umso wichtiger ist es, Auskunft darüber zu erhalten, wie diese in der Praxis konkret gehandhabt wird.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Imame sowie andere von dieser Bestimmung betroffene Personen sind im Kanton Bern insgesamt tätig bzw. halten sich hier auf?
2. Wie viele davon je in den grösseren Städten Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Burgdorf?
3. Wie viele davon erfüllten die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c VIntA bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, und für wie viele sind Integrationsvereinbarungen gemäss Absatz 2 VIntA abgeschlossen worden?

4. Aus welchen Ländern stammen diese Personen?
5. Welche Bedingungen sind in die abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen aufgenommen worden?
6. Für wie viele Personen ist in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert worden, weil sie die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllten?
7. Welche Direktion ist für den Abschluss der Integrationsvereinbarung zuständig, welche für deren Überprüfung?
8. Wie regelt der Kanton aufenthaltsrechtlich jene Fälle von Personen, die unter einem anderen Titel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und bei denen später ersichtlich wird, dass sich diese als Imame oder sonst im Sinne der betreffenden Bestimmung betätigen?
9. Wie wird sichergestellt, dass namentlich in den Moscheen tätige Personen systematisch auf die Einhaltung der erwähnten rechtlichen Bestimmungen überprüft werden?
10. Sieht der Kanton Bern Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik und falls ja, in welcher inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Art?

Begründung der Dringlichkeit: Um die sich wandelnden Verhältnisse, namentlich in muslimischen Kreisen, besser beurteilen zu können, braucht der Grosse Rat möglichst schnell gesicherte Erkenntnisse rund um die vorliegende Thematik.

Verteiler

- Grosser Rat